

ders stark betroffenen Bezirk Volosca, in dem nur etwa 3½ % anbaufähigen Bodens sich befanden, gab es bereits in den Jahren 1916 und 1917 während 15 Monaten kein Brot, das auch seit März 1918 wieder fehlte. Die Hungersnot zwang die Bevölkerung, welche die Kosten für Schmuggelware nicht aufbringen konnte, eigene und gestohlene Wäsche, Kleider, Töpfe und anderen Hausrat gegen Lebensmittel einzutauschen. Daß die Mitglieder der Approvisionierungskommission in Volosca zur selben Zeit Häuser kauften⁴⁴³), rief bei der verarmten Bevölkerung große Erbitterung hervor, die sich mehrfach in öffentlicher Ruhestörung entlud. Ende Mai 1918 drohte einem Drittel der Bevölkerung in Parenzo der Hungertod: „Das Volk ist sehr herabgekommen, ißt gekochtes Gras ohne Fett und ereignen sich viele Todesfälle.“⁴⁴⁴) Jetzt konnten die Behörden in Parenzo, dessen Bürgertum teils interniert war, zur Unterstützung nicht mehr auf die besser situierten Kreise zurückgreifen, während die öffentlichen Mittel und die Arbeitskraft der Behörden unmöglich hinreichten⁴⁴⁵). Die Küstenfischerei schuf ebenfalls keine Abhilfe. Zwar wurden einige Fischereiabschnitte der istrischen Küsten gleichsam militarisiert, um den Bedarf der Zivilbevölkerung und des Militärs zu decken. Aber Personal- und Materialmangel legten die Fischerei in zahlreichen Bezirken, so in Parenzo, praktisch lahm. Die Zivilfischerei unterlag keiner Kontrolle und trieb die Preise in unerschwingliche Höhen. Während die Militärfischerei etwa gesalzene Sardellen für 130 K pro Meterzentner verkaufte, forderte die Zivilfischerei bis zu 1.800 K für dieselbe Menge.

4. Regierungsdiktatur im Zentralkriegshafen. Der k. k. Festungskommissär in Pola 1915–1918

Die Etablierung der Polaer Regierungsdiktatur schritt seit 1915 weiter voran. Nachdem in der Vorkriegszeit die legislativen Vorarbeiten bezüglich der Ernennung von k. k. Festungskommissären in befestigten Plätzen bis zur Fertigstellung eines Gesetzentwurfes im k. k. Ministerium des Innern gediehen waren⁴⁴⁶), aber ein solches Festungsgesetz den Reichsrat vor Kriegsausbruch nicht mehr passiert hatte, schuf die kaiserliche Verordnung vom 6. Mai 1915 eine neue Rechtsgrundlage, der zufolge die etwa notwendige Ernennung eines k. k. Festungskommissärs „für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse“⁴⁴⁷) erfolgte. Kraft dieses Rechtsbehelfs bestellte

⁴⁴³) In Pola beschwerte sich Giovanni Lirussi, italienischer Sozialist und staatstragendes Mitglied des dortigen Gemeindebeirates, über einen Staatsobertierarzt, der 100 Schweine erworben, unter dem Namen des k. k. Festungskommissärs nach Pola gebracht und an Private weiterverkauft habe. P/BH (1917): Protokoll (Sitzung Gemeindebeirat in Pola, 2. 5. 1917).

⁴⁴⁴) K. k. LGK Nr. 7, 30. 5. 1918, 2.

⁴⁴⁵) P/MI (1917) 22, Nr. 4419: Fries-Skene [k. k. Sth in Triest] an Handel [k. k. MI], 14. 3. 1917, 4.

⁴⁴⁶) P/MI (1913) 22, Nr. 5352: Militärkanzlei Erzherzog-Thronfolger Franz Ferdinand an Stürgkh [k. k. MP], 1. 5. 1913; Stürgkh an k. k. MI, 2. 5. 1913; Stürgkh an k. k. MI, 21. 5. 1913; Departement Ia k. k. MI.

⁴⁴⁷) Kaiserliche Verordnung vom 6. 5. 1915 (RGBl. Nr. 125).

der k. k. Minister des Innern Anfang Juni 1915 den Leiter der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Pola, k. k. Statthaltereirat Rudolf Grafen Schönfeldt, zum k. k. Festungskommissär für die Festung Pola⁴⁴⁸). Schönfeldts territorialen Wirkungskreis erstreckte die k. k. Statthalterei in Triest im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegshafenkommando auf den politischen Bezirk Pola und auf Rovigno, die Stadt mit eigenem Statut.

Der Ausbau der Regierungsdiktatur im Krieg kam 1916 zum vorläufigen Abschluß. Nachdem Schönfeldt bereits im Juni 1915 die Stadtwerke übergeben worden waren⁴⁴⁹), erweiterte die k. k. Statthalterei am 25. Mai 1916 den sachlichen Wirkungskreis des k. k. Festungskommissärs; nach Enthebung des bisherigen Gemeindegerechten von Pola wurde ihm im Einvernehmen mit der k. k. Landesverwaltungskommission auch die direkte Verwaltung dieser Gemeinde übertragen⁴⁵⁰). Am 15. Juni 1917 löste der k. k. Statthaltereirat Oskar Freiherr Schwäger von Hohenbruck Schönfeldt als k. k. Festungskommissär ab.

Die Sorge des Polaer Hafenadmirals Eugen Ritter von Chmelarz richtete sich seit 1916 auf den künftigen Frieden und eine rechtlich definitive Etablierung der Regierungsdiktatur. Bereits Anfang April 1916 intervenierte er beim k. u. k. Armeeoberkommando mit der Bitte, für die dauernde Belassung eines k. k. Festungskommissärs in Pola mit umfassendem sachlichem Wirkungskreis auch im Frieden zu sorgen⁴⁵¹). Diese Form der Verwaltung habe erhebliche militärische und politische Vorzüge: „Wird die Gemeindeautonomie wieder eingeführt, so kehren dieselben ungünstigen Verhältnisse zurück wie sie früher waren.“⁴⁵²)

Die Gegebenheiten vor 1912, als die liberalen Italiener geherrscht hatten, rief am 2. Juni 1916 der k. k. Statthalter in Triest, Fries-Skene, in Erinnerung, um seinen Vorschlag einer auf Dauer berechneten *Lex specialis* für Pola zu begründen⁴⁵³). Eine neue Rechtsgrundlage erscheine um so gerechtfertigter, als „der Charakter Polas, als Kriegshafen auch das dortige soziale und wirtschaftliche Leben völlig beherrscht und diese Stadt, die ihre Entwicklung von einem kleinen Fischerdorfe zu einem ansehnlichen Gemeinwesen nur der Marine dankt, auch in der Zukunft die wichtigsten Impulse für ihren weiteren Aufschwung zweifellos durch die Kriegsmarine erhalten wird. Es wird daher auch billigerweise von der Bevölkerung Polas ein Verzicht auf gewisse Freiheiten des autonomen Lebens und eine stärkere Unterordnung unter die Forderungen des militärischen Interesses verlangt werden können.“⁴⁵⁴) Das Spezialgesetz sollte inhaltlich an die kaiserliche Verordnung vom 6. Mai 1915 anknüpfen. Fries-Skene riet dazu, die Gunst der Stunde infolge der Sistierung der istrischen Landesautonomie zu nutzen.

⁴⁴⁸) Sth-Kundmachung vom 8. 6. 1915 (LGBl. Nr. 19) – P/BH (1915), Nr. 131: Fries-Skene [k. k. Sth in Triest] an Schönfeldt [k. k. BH in Pola], 8. 6. 1915.

⁴⁴⁹) P/BH (1915), Nr. 131: Protokoll *Stabilimenti comunali* in Pola, 15. 6. 1915.

⁴⁵⁰) PK/MS (1916) XV-3/8, Nr. 2228: K. k. FK in Pola an k. u. k. HA in Pola, 25. 5. 1916.

⁴⁵¹) PK/MS (1916) XV-3/1, Nr. 1428: K. u. k. HA in Pola an k. u. k. KM, MS, 5. 4. 1916 (Beilage: K. u. k. KHK in Pola an k. u. k. AOK, 4. 4. 1916).

⁴⁵²) K. u. k. KHK in Pola, 4. 4. 1916, 2.

⁴⁵³) PK/MS (1916) XV-3/1, Nr. 4216: Einsichtsstück k. u. k. FlotK, 15. 9. 1916 (Fries-Skene [k. k. Sth in Triest] an Hohenlohe [k. k. MI], 2. 6. 1916).

⁴⁵⁴) Fries-Skene, 2. 6. 1916, 2.

Jedoch sah das k. u. k. Kriegsministerium vorläufig keinen Grund, in der Polaer Frage bei der k. k. Regierung zu intervenieren⁴⁵⁵). Dazu nahm es eine weitergehende rechtliche Interpretation der kaiserlichen Verordnung vom 6. Mai 1915 zu Hilfe: „Die Unterstellung der öffentlichen Verwaltung im Gebiete von Festungen unter einen Festungskommissär kann daher auch nach Beendigung des Krieges, ins solange die außerordentlichen Verhältnisse andauern, in Kraft bleiben.“ Das Aufhören der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung werde durch Verordnung bestimmt⁴⁵⁶); die Heeresverwaltung werde vor Ausgabe einer solchen Verordnung, die vom k. k. Ministerium des Innern und vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung zu erlassen sei, Gelegenheit haben, Stellung zu nehmen.

Trotzdem gewannen die Nachkriegsplanungen noch 1916 deutliche rechtliche Konturen. Anfang August 1916 legte das k. k. Ministerium des Innern den Entwurf einer kaiserlichen Verordnung vor, die als *Lex specialis* für den Bereich des Kriegshafens Pola die allgemeine kaiserliche Verordnung vom 6. Mai 1915, betreffend die öffentliche Verwaltung des Gebietes von Festungen, ablösen sollte⁴⁵⁷). Die Verordnung nahm keinen Bezug auf die durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse, sondern institutionalisierte die Tätigkeit eines k. k. Festungskommissärs in Pola mit umfassendem sachlichem Wirkungsbereich ohne zeitliche Begrenzung. Dem k. k. Minister des Innern war es vorbehalten, nähere Bestimmungen zu erlassen, so daß die k. k. Regierung jederzeit in Pola hätte intervenieren können⁴⁵⁸). Die Gemeindeautonomie wäre definitiv aufgehoben worden. Die rechtliche Neuregelung verharrte gleichwohl bis 1918 in der Schwebe.

5. Machtkampf um die Bildung

In Pola hatte die Eröffnung der 8. Klasse im Schuljahr 1914/15 den Aufbau des k. k. italienischen Staats-Real-Gymnasiums zu einer vollständigen Mittelschule abschließen

⁴⁵⁵) PK/MS (1916) XV-3/1, Nr. 3728: Einsichtsstück k. u. k. KM, 17. 8. 1916 (k. u. k. KM an k. u. k. KHK in Pola).

⁴⁵⁶) § 7 Kaiserliche Verordnung vom 6. 5. 1915 (RGBl. Nr. 125).

⁴⁵⁷) PK/MS (1916) XV-3/1, Nr. 4425: Einsichtsstück k. k. MLV, 31. 8. 1916 (Entwurf k. k. MI, 2. 8. 1916).

⁴⁵⁸) Einige Punkte des Entwurfs waren umstritten. Feigl (Abteilung VII/MS) und Chmelarz machten am 7. 10. beziehungsweise 26. 10. 1916 Verbesserungsvorschläge vom Standpunkt der Kriegsmarine aus. PK/MS (1916) XV-3/1, Nr. 4425. Danach sollte laut Chmelarz der k. k. Festungskommissär in Fragen von militärischem Interesse nicht „im Einvernehmen mit dem Kriegshafenkommando“ vorgehen, sondern „an die Zustimmung der leitenden Militär (Marine) Behörde gebunden“ (Chmelarz, 26. 10. 1916, 2) sein. Die Beteiligung der von den Gemeindebewohnern zu wählenden Beiräte an der Regierungsdiktatur sollte laut Feigl auf eine „Gelegenheit zur Aeußerung“ (Feigl, 7. 10. 1916) reduziert werden. Die Beiräte könnten sonst eventuell Schwierigkeiten bereiten, wenn sie es unterließen, Gutachten abzugeben. – Auch das k. u. k. AOK hatte bereits am 24. 9. 1916 gewisse Modifikationen vorgeschlagen. PK/MS (1916) XV-3/1, Nr. 5177: Einsichtsstück k. u. k. KM, 22. 11. 1916 (Entwurf k. k. MI; k. u. k. AOK an Handel [k. k. MI], 24. 9. 1916).